

VERSTEIGERUNGS-BEDINGUNGEN

1. Die Versteigerung erfolgt im Namen der J. A. Stargardt GmbH & Co. KG (im Folgenden „Versteigerer“ genannt) auf Kommissionsbasis für fremde Rechnung.
2. Die Versteigerung erfolgt in Euro (€) gegen Barzahlung. Auslieferung bzw. Versand der Ware erfolgt ausnahmslos erst nach vollständiger Bezahlung. Die Steigerungsraten werden vom Versteigerer festgesetzt; gesteigert wird in der Regel um etwa 5 bis 10 %.
3. Der Ausruf erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Limite und mindestens bei drei Vierteln der Schätzpreise. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge zu versteigern oder, wenn ein besonderer Grund vorliegt, zurückzuziehen.
4. Das höchste Gebot erhält den Zuschlag; es verpflichtet zur Abnahme. Bei gleich hohen schriftlichen Geboten erhält das früher Eingegangene den Zuschlag. Der Käufer hat auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 26 % zu entrichten, in dem die Mehrwertsteuer enthalten ist; sie wird nicht separat ausgewiesen (Differenzbesteuerung). Für Katalogpositionen, die mit einem * gekennzeichnet sind, ist auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 18 %, auf den Rechnungsbetrag die Mehrwertsteuer von 19 % zu entrichten (Regelbesteuerung). Für deutsche Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann die Rechnung auf Wunsch nach der Regelbesteuerung ausgestellt werden. Von der Mehrwertsteuer befreit sind Ausfuhrlieferungen in Drittländer (d. h. außerhalb des EU-Raumes) und an Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten, vorausgesetzt, sie kaufen für den gewerblichen Gebrauch ein und teilen uns vor der Auktion schriftlich ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. Alle anderen Käufe aus Ländern der EU unterliegen der deutschen Mehrwertsteuer. Käufern aus Drittländern wird die Mehrwertsteuer erstattet, wenn binnen vier Wochen nach der Auktion der deutsche zollamtliche Ausfuhrnachweis erbracht wird. Erfolgt der Versand der Ware durch uns, gilt der Ausfuhrnachweis als gegeben.
5. Die Eigentums- bzw. Besitzrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sachen mit dem Zuschlag auf den Käufer über. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird die Nummer nochmals versteigert. Kommissionäre haften für ihre Auftraggeber.
6. Beträge, die drei Wochen nach der Versteigerung nicht eingegangen sind, unterliegen einem Zuschlag von 2 %, unbeschadet der 1 % pro Monat betragenden Verzugszinsen. Bei Verzögerungen der Zahlung haftet der Ersteigerer für alle entstehenden Schäden. Der Versteigerer kann in diesem Falle wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er kann den Käufer seiner Rechte aus dem Zuschlag für verlustig erklären und den Kaufgegenstand auf seine Kosten nochmals zur Versteigerung bringen. In diesem Falle haftet der Käufer für den Ausfall, dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch.
7. Für die Echtheit der Autographen wird garantiert. Die Garantie bezieht sich auf den derzeitigen Forschungsstand. Reklamationen sind nur bis zur Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages möglich und müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Auktionsdatum angemeldet werden. Gegenstände, bei denen sich wesentliche Mängel oder Abweichungen gegenüber den Katalogangaben zeigen, werden zum Rechnungsbetrag zurückgenommen. Solche Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Sendung angemeldet werden, jedoch nicht später als drei Wochen nach der Auktion.
8. Unbekannte Auftraggeber werden um Sicherheiten oder Referenzen gebeten. Die in Kaufaufträgen festgelegten Höchstgebote verstehen sich ohne Aufgeld und Steuer. Wenn der Auftrag einen Widerspruch zwischen Nummer und Stichwort enthält, wird die angegebene Nummer als maßgeblich betrachtet. Bei Aufträgen, die später als zwei Tage vor der Auktion beim Versteigerer eingehen, ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht gewährleistet.
9. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für Nachverkäufe.
10. Bei schriftlichen Geboten, telefonischen Geboten und bei Nachverkäufen finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge gemäß §§ 312 b) – d) BGB keine Anwendung.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist Berlin. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Abkommen zu Verträgen über den internationalen Warenverkehr wird nicht angewandt.
12. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
13. Durch Abgabe eines Gebotes oder Erteilung eines Gebotsauftrages erkennt der Käufer diese Versteigerungsbedingungen an.

J. A. Stargardt GmbH & Co. KG

Wolfgang Mecklenburg, öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer



Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.